

Klientenrundschriften

Wien, im August 2013

Inhaltsverzeichnis:

GmbH-Reform (kleine GmbH)	Seite 1
Haftung auch für den De-facto-Geschäftsführer	Seite 1
Neue Gastgewerbepauschalierung	Seite 2
Neuerungen bei der NoVA	Seite 3
Steuerliche Erleichterung iZm Katastrophenschäden (Hochwasser)	Seite 3

GMBH-REFORM (KLEINE GMBH) AB 1.7.2013

Neuerungen:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Mindeststammkapital: € 10.000; davon Mindesteinzahlung: € 5.000 ➤ Mindestkörperschaftsteuer: € 500 pa, dh € 125 pro Quartal. Dies gilt generell für GmbHs mit Verlusten bzw Gewinnen bis € 2.000, also auch für bestehende GmbHs mit einem Stammkapital von zB € 35.000.
KÖSt-Vorauszahlungen:	Für ab dem 1.7.2013 gegründete GmbHs erfolgt die Festsetzung bereits in verminderter Höhe. Hingegen werden bereits festgesetzte KÖSt-Vorauszahlungen für vor dem 1.7.2013 gegründete Gesellschaften nicht neu festgesetzt, sondern im Zuge der Veranlagung angerechnet und gegebenenfalls gutgeschrieben.
Warnung:	Wir raten dringend von der Gründung einer solch kapitalschwachen GmbH ab, die aufgrund der miserablen Kapitalausstattung in der Mehrzahl der Fälle schon von Anfang an zum Scheitern verurteilt ist (siehe auch Klientenrundschriften vom Feber 2013 zur GmbH light). Wenn jemand nicht die bisher notwendigen € 17.500 aufbringen kann, ist es besser, er läßt die GmbH-Gründung bleiben.

HAFTUNG AUCH FÜR DEN DE-FACTO-GESCHÄFTSFÜHRER

Was hat sich geändert?:	Ab 1.1.2013: Gem des neuen § 9a BAO sind auch diejenigen Personen abgabenrechtlich zur Haftung heranzuziehen – unabhängig von der Tätigkeit eines handelsrechtlichen Geschäftsführers – die tatsächlich die Entscheidungen in einem Unternehmen treffen und ebenfalls für die Verpflichtungen der Abgabenerhebung zuständig sind, ohne sich grundsätzlich rechtlich dazu verpflichten zu müssen („De-facto-Geschäftsführer“).
Merkmale eines De-facto-Geschäftsführers:	<p>Nach dem neuen § 9a BAO nimmt ein De-facto-Geschäftsführer Einfluß auf die Erfüllung abgabenrechtlicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, ➤ der Einreichung von Abgabenerklärungen und ➤ der Entrichtung von Abgabenschuldigkeiten. <p>Der Einfluß auf derartige Geschäfte muß mE weitreichend sein, sodaß der Entscheidungseinfluß des handelsrechtlichen Geschäftsführers in diesem Zusammenhang gegen Null geht.</p>

NEUE GASTGEWERBEPAUSCHALIERUNG

Inkrafttreten:	Ab 1.1.2013
Wo anwendbar?:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Auf Betriebe des Gaststättengewerbes beschränkt, die über einen Gewerbeschein gem § 111 GewO (Gewerbeordnung) verfügen und diesen auch benötigen. ➤ Dadurch sind sämtliche kleinen Gastgewerbe, die keinen Gastgewerbeschein benötigen, von der Pauschalierung ausgenommen. Zu diesen gehören zB <ul style="list-style-type: none"> • Schützhütten, • die Beherbergung von Gästen, mit nicht mehr als 10 Fremdenbetten, • Tankstellen-Gastrobetriebe, • Würstelstände und Kebap-Buden, mit nicht mehr als 8 Verarbeitungsplätzen
System:	Keine Vollpauschalierung mehr, sondern drei Teilpauschalien: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundpauschale von 10 %, ➤ Mobilitätspauschale 2 % und ➤ Energie- und Raumpauschale 8 %.
Umsatzgrenze:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Umsatzgrenze ist mit € 255.000 Umsatz unverändert geblieben, ebenso voraussetzend, daß weder Buchführungspflicht besteht, noch freiwillig Bücher geführt werden. ➤ Bindung für die folgenden zwei Wirtschaftsjahre! ➤ Eine Pauschalermittlung von Vorsteuerbeträgen ist nicht mehr vorgesehen.
Fazit:	Wir werden eine Vergleichsrechnung durchführen, jedoch vermuten wir, daß, so wie seinerzeit bei der alten Gastgewerbepauschalierung, der Ansatz der tatsächlichen Betriebsausgaben zu einem wesentlich kleineren Gewinn und somit zu weniger Einkommensteuer- und Sozialversicherungsbelastung führt.

NEUERUNGEN BEI DER NOVA

Import von Gebrauchtwagen:	<p>Altregelung: Bei Import von Gebrauchtfahrzeugen aus dem Gemeinschaftsgebiet kam die Bonus-Malus-Regelung für alle Gebrauchtfahrzeuge zur Anwendung, unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem 1.7.2008 im Gemeinschaftsgebiet zugelassen wurden.</p> <p>Neuregelung: Zulassung im übrigen Gemeinschaftsgebiet vor dem 1.7.2008: Hier ist jene Bonus-Malus-Regelung heranzuziehen, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung im übrigen Gemeinschaftsgebiet in Österreich anzuwenden gewesen wäre.</p>
Entstehung der NoVA-Schuld:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Betrifft alle Fälle der widerrechtlichen Verwendung von KFZs mit ausländischem Kennzeichen in Österreich. ➤ BMF stellt nur klar, daß das Datum 15.6.2010 wesentlich ist <ul style="list-style-type: none"> • Inländische Verwendung vor dem 16.6.2010: NoVA-Schuld entsteht nach Ablauf der Monatsfrist. • Inländische Verwendung oder Einbringung nach dem 15.6.2010: NoVA-Schuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Einbringung in das Inland (Ö).

STEUERLICHE ERLEICHTERUNG IZM KATASTROPHENSCHÄDEN (HOCHWASSER)

Ertragsteuern (EST und KÖSt):	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Freiwillige Zuwendungen und Spenden zur Beseitigung von Katastrophenschäden sind beim Empfänger steuerfrei. ➤ Geldspenden aus Betriebs- und Privatvermögen an die freiwillige Feuerwehr sind abzugsfähig; gilt auch für Sachspenden. ➤ Sach- und Geldhilfen sind im Rahmen des betrieblichen Werbeaufwands (dh, nur bei Vorliegen eines solchen wegen zB Berichterstattung in regionalen und überregionalen Medien, Darstellung auf der Firmen-Website) als Betriebsausgabe abzugsfähig. ➤ Abzugsfähigkeit von Katastrophenschäden als außergewöhnliche Belastung im Privatbereich: <ul style="list-style-type: none"> • Sämtliche Kosten für die Beseitigung der Katastrophenschäden sind ohne Selbstbehalt steuerlich absetzbar, soweit nicht durch Subventionen oder Spenden abgedeckt sind. • Ersatzbeschaffungen von Wohnungen, Wohnhäusern, Einrichtungsgegenständen, Elektro-, Haushalts- und Küchengeräten, Kleidung, Geschirr und persönlichen Gegenständen können bis zum nachgewiesenen Neuwert (tatsächliches Ausmaß lt Rechnung) der zerstörten Wirtschaftsgüter abgesetzt werden; PKWs bis zur Höhe des Zeitwertes. ➤ Nicht abzugsfähig: Zweitwohnsitz
Befreiung von Gebühren und Verwaltungsabgaben:	<p>Keine Gebühr bei</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ersatzausstellung gebührenpflichtiger Schriften ➤ Schriften für Schadensfeststellung, -abwicklung und -bereinigung ➤ Bestandsverträgen iZm einer Ersatzbeschaffung ➤ Amtshandlungen
Erleichterung bei Steuer(nach)zahlungen:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kein Säumniszuschlag bei katastrophengebundenem Zahlungsverzug. ➤ Kein Verspätungszuschlag bei katastrophengebundenen Fristversäumnissen. ➤ Fristerstreckung bei Anträgen auf Herabsetzung der Vorauszahlungen.
Absehen von Grunderwerbsteuer bei Absiedelungen:	<p>Das Finanzamt kann von der Erhebung der Grunderwerbsteuer für den Ersatzerwerb eines Grundstückes zum Zweck der Absiedelung Abstand nehmen.</p>